

Dieses Blatt erscheint
den Mittwoch und Sonnabend.
Zugpreis vierteljährlich bei der
Geschäftsstelle und bei allen Post-
anstalten 1,20 Mark.



Anzeigenpreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Anzeigen werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Geschäftsstelle: Lissa i. P., Schloßstraße 20.

Drahtanschrift: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 55.

Mittwoch, den 17. Juli

1918.

Amtlicher Teil.

Verordnung über den Verkehr mit Laubheu.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur
Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401)
und vom 18. Aug. 1917 (R.-G.-Bl. S. 823)
wird verordnet:

§ 1.

Wer grün geerntetes Laub in heutrocknem, lufttrocknem
oder künstlich getrocknetem Zustand (Laubheu) auch gehäckselt,
gemahlen oder sonstwie zerkleinert, an einen anderen absetzen
will, hat es der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung
h. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) in
Berlin zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu
verlassen und auf Abruf zu verladen.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet keine Anwendung auf
den unmittelbaren Absatz von Laubheu durch den Erwerber
an den Verbraucher, sofern zur Beförderung weder die Eisen-
bahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 2.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat
innen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflich-
teten mitzuteilen, ob die Ueberlassung verlangt wird; stellt
sie das Verlangen nicht, so hat sie ihm in derselben Frist
eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat die
von ihr in Anspruch genommenen Mengen binnen 3 Wochen
nach Stellung des Ueberlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat die Mengen von
der Stellung des Ueberlassungsverlangens an bis zur Ab-
nahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Er-
folgt die Abnahme nicht binnen 3 Wochen nach Stellung
des Ueberlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der
Frist ab eine Vergütung, die vom Staatssekretär des Kriegs-
ernährungsamts festgesetzt wird. Mit diesem Zeitpunkt geht
die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen
Wertminderung auf die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsab-
teilung, über.

§ 3.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, hat für
das Laubheu einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme des
Laubheus ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechts-
weges endgültig ein Schiedsgericht. Der Verpflichtete hat
ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Ueber-
nahmepreises zu liefern, die Reichsfuttermittelstelle, Geschäfts-
abteilung, vorläufig den von ihr für angemessen erachteten
Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde
bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus
dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 4.

Wird das Laubheu nicht freiwillig überlassen, so wird
das Eigentum auf Antrag der Reichsfuttermittelstelle, Ge-
schäftsabteilung, durch Anordnung der zuständigen Behörde
auf die Reichsfuttermittelstelle oder die von ihr bezeichnete
Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueber-
lassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über,
sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 5.

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Ab-
nahme (§ 2). Für streitige Restbeträge beginnt die Frist
mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts
der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei
nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen fünf Wochen nach
Stellung des Ueberlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis
von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über den
jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen
Ausführungsbestimmungen.

§ 7.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann
Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird
bestraft,

1. wer den ihm nach § 1, § 2 Abs. 3 Satz 1 obliegenden
Verpflichtungen nicht nachkommt,
2. wer den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt
werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne
Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

gez.: von Walbow.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit zur allge-
meinen Kenntnis.

Lissa, den 20. Juni 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Ausführungsbestimmungen
zu der Verordnung über den Verkehr mit Laubheu
vom 11. Mai 1918. (R.-G.-Bl. S. 403).

1. Behörden.

Zuständige Behörden im Sinne des § 4 ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

2. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht (§ 3) besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Sie werden vom Landrat (Oberamtmann) in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstand ernannt.

Zum Vorsitzenden ist ein staatlicher Oberförster, in Ermangelung eines solchen ein höherer Forstbeamter, zu Mitgliedern sind geeignete Sachverständige zu ernennen.

Die ihnen zu gewährenden Vergütungen (Reisekosten und Auslagen) werden von den unter 1 genannten Behörden festgesetzt.

Das Schiedsgericht bestimmt auch über die Verteilung der Kosten des Verfahrens unter die Parteien.

Die Reissfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie kann dazu Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

3. Uebnahmepreis.

Für die Angemessenheit des Preises (§ 3) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 2 Abs. 3) maßgebend. Festsetzungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in den Bekanntmachungen der Laubfuttermittelstelle bestimmten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware frei Eisenbahnwagen oder Schiffverladekeile des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Abschlag einzutreten.

Die bekanntgemachten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Werden sie dem Eigentümer geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Berlin, den 5. Juli 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Brümmer.

Oberstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Bissa, den 15. Juli 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Zweite Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (R.-G.-Bl. S. 1125).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 ordnen wir in Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 6. Januar 1918 folgendes an:

1. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörden — in Landkreisen des Landrats (Oberamtmanns), in Stadtkreisen des Magistrats bzw. des Bürgermeisters — gegen angemessene Vergütung das Laub und die Zweigspitzen bis zu 1 Zentimeter Stärke auch von den stehenden Bäumen und Sträuchern den von dem zuständigen Kriegsernährungsamt mit der Durchführung der Laubheugewinnung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen — Ortschaftsamstellen) zwecks Verwendung als Viehfutter zur Selbstverwertung zu überlassen.

2. Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von zum Trocknen von Laub und Futterreisig geeigneten Räumen, wie z. B. Tanzböden, Sälen, Schuppen, Bagerböden usw. sind verpflichtet, diese Räume auf Anordnung der zuständigen Behörden — siehe Nr. 1 dieser Anweisung — gegen angemessene Vergütung zum Trocknen und Verpacken von Laub und Futterreisig, das der Heeresverwal-

tung unmittelbar oder mittelbar zugeführt werden soll, denjenigen, der die Zuführung übernommen hat, zur Verfügung zu stellen.

3. Die Bestimmungen unter I. Nr. 2 bis 4 der Ausführungsanweisung vom 6. Januar 1918 finden auf die vorstehend unter Nr. 1 und 2 behandelten Fälle sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 20. Juni 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

J. B.: gez. Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

J. A.: Brümmer.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Bissa, den 15. Juli 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Der Bezirksausschuß zu Posen hat in seiner Sitzung am 20. Juni 1918 nach Anhörung des Kreistages des Kreises Bissa i. P. gemäß § 46 Abs. 2 der Wegeordnung für die Provinz Posen vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Kreis Bissa den Wert eines Sanddienstages auf 2,70 M. und den Wert eines Spanndiensttages auf 7 M. für die Kalenderjahre 1919 bis einschließlich 1923 festzusetzen.

Posen, den 22. Juni 1918.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

Vorstehenden Beschluß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 9. Juli 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Nach der Bekanntmachung, betreffend die Außerfusslegung der Beimarke von 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 625) ist die Frist zur Einlösung am 1. Juli d. Js. abgelaufen. Auf Grund der im § 4 dieser Bekanntmachung dem Herrn Reichskanzler erteilten Ermächtigung ist laut Bekanntmachung vom 1. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 473) für diejenigen Zweimarke, für welche glaubhaft gemacht wird, daß sie aus den deutschen Schutzgebieten oder aus dem Ausland nach dem 1. Juli 1918 eingegangen sind, die Einlösungsfrist bis zum 1. Juli 1919 verlängert. Die Einlösung solcher Stücke erfolgt jedoch nur bei der Reichshauptkasse in Berlin SW. 19, Oberwallstraße 3.

Bissa, den 9. Juli 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Ärztliche Untersuchung aller aus dem ehemals russischen Reich nach Deutschland kommenden Zivilgefangenen, Rückwanderer deutscher Abstammung und Arbeiter.

Infolge des Friedensschlusses mit Rußland und den Ukraine werden zahlreiche Zivilgefangene, Rückwanderer deutscher Abstammung kommen. Da in jenen Gebieten Pocken, Cholera, besonders aber das Fleckfieber stark verbreitet sind, so ist die Gefahr einer Einschleppung dieser Seuchen sehr groß. Um dem nach Möglichkeit vorzubeugen, sind alle Zivilgefangenen, Rückwanderer und Arbeiter einer 10-tägigen Beobachtung — während deren eine gründliche Entlausung erfolgt — und einer ärztlichen Untersuchung beim Grenzübergange nach Deutschland unterworfen.

Diese Maßnahmen schließen jedoch die Gefahr einer Einschleppung von Seuchen, besonders des Fleckfiebers nicht aus.

Im Interesse der Allgemeinheit ist es daher dringend erforderlich, daß alle aus den ehemals zu Rußland gehörenden Gebieten eintreffenden Zivilgefangenen (Auslandsrücklinge), Rückwanderer und Arbeiter alsbald nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort ärztlich auf das Vorhandensein von Infektionskrankheiten, besonders Cholera, Pocken und Fleckfieber, sowie auf die Anwesenheit von Läusen untersucht und wenn nötig gegen Pocken geimpft und entlauset werden, daß sie ferner noch drei Wochen unter Beobachtung gestell-

Während dieser Zeit in längstens achtstägigen Zwischenräumen von einem Arzt auf ihren Gesundheitszustand geprüft werden. Besonders muß sämtlichen Arbeitgebern dringend ans Herz gelegt werden, daß sie bei allen Erkrankungen aus dem ehemals russischen Reiche stammender Arbeiter sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen und die Arbeiter besonders auf das Vorhandensein von Fleckfieber untersuchen lassen.

Die genaue Befolgung der Maßnahme liegt im eigensten Interesse der Arbeitgeber, da im Falle eines Seuchenausbruches durch Absonderungs- und Sperrmaßnahmen der ganze Wirtschaftsbetrieb lahm gelegt wird.

Die städtischen Polizeiverwaltungen und die Herren Distriktskommissare sind mit der strengsten Durchführung dieser Seuchenabwehrmaßnahmen beauftragt.

Bissa, den 16. Juli 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Betriebsstoffabteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen hat bei dem Kriegsausschuß zur Sprache gebracht, daß die Belieferung der Landwirtschaft mit Betriebsstoffen ernstlich durch die langsame Rücksendung der den Hauptverkaufsstellen gehörenden Leihfässer seitens der unmittelbaren Verbraucher gefährdet sei.

Die im Reichsgebiet unter den gegenwärtigen Verhältnissen verfügbaren Fasslagenbestände erfordern auf Grund ihres geringen Umfanges eine schnelle Entleerung und Rücksendung an diejenigen Firmen, welche die in Frage stehenden Gebinde leihweise ausgegeben haben.

Es ist daher nicht zu verantworten, daß ein landwirtschaftlicher Verbraucher die ihm zugegangenen Leihfässer solange in seinem Gewahrsam behält, bis der Betriebsstoff klos oder fast vollständig aufgebraucht ist.

Die auf den Bezug von Betriebsstoffen angewiesenen landwirtschaftlichen Verbraucher müssen vielmehr, soweit sie die Ware in Leihgefäßen hereinnehmen, für eine schnelle Entleerung und Rücksendung der Gebinde selbst besorgt sein.

Die Kriegswirtschaftsämter werden insofern ersucht, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die Wartezeit eines jeden Leihgebindes denkbar gekürzt wird und dadurch die für die vorgenannten Zwecke verfügbare Fasslage möglichst ausgenutzt werden kann.

Sollte dem obigen Gesichtspunkt nicht vollkommen Rechnung getragen werden, so ist die rechtzeitige Belieferung der Landwirtschaft nicht gewährleistet.

Berlin, den 3. Juli 1918.

Inspektion der Kraftfahrtruppen, Betriebsstoff-Abteilung.

Vorstehende Abschrift bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 15. Juli 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Von der Leitung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin mit der Erfassung der Rinderfäße zwecks Gewinnung von Klauenöl beauftragt, haben wir hiermit gemäß der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Knochen vom 15. 2. 1917, den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen vom 14. 12. 1917 an, daß sämtliche Rinderfäße (Fäße von Küllen, Ochsen, Kälbern, Stieren und Rindern) aus den vorgenannten Schlachtungen an die Firma C. Weiter, Spilltau, übergeben werden. Von der Ablieferung ist uns unter Vermeidung eines Formulare, welches in der erforderlichen Anzahl angefordert werden kann, gleichzeitig mit der Ablieferung Mitteilung zu machen.

Der Preis für 100 Kilogramm frische Rinderfäße beträgt ab Veranlassung, wozu frei zu liefern ist, 40 Mark, für minderwertige oder verdorbene Rinderfäße in Waggons 18 Mark für 100 Kilogramm. Bei letzteren Rinderfäßen werden vom Gewicht 25% Feuchtigkeitgehalt abgezogen. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Verrechnung und der Ablieferung von Beförderungskosten, Säden usw. ist mit der vorgenannten Firma das Nähere zu vereinbaren.

Steht die dortige Stelle mit der vorgenannten Firma bereits in Verbindung, so kann es beim bisherigen Verkehr

verbleiben, soweit nicht durch vorliegende Unordnung Änderungen bedingt sind.

Die Ablieferungspflicht erstreckt sich nicht nur auf private, sondern auch auf kommunale Schlachtungen, die Schlachtungen von Rüstungswerken, staatlichen Werkereien, auf Not- und Schlachtungen usw., was hiermit ausdrücklich bekannt gegeben sei! Dagegen werden die militärischen Schlachtstellen durch vorliegende Aufforderung nicht berührt. Die militärischen Stellen sind gehalten, einstweilen, wie bisher, weiter zu liefern.

Die Vorschriften für die Gewinnung, Behandlung und Versendung der Rinderfäße ergeben sich aus der nachfolgenden Anweisung.

Die Nichtbeachtung der vorliegenden Bestimmungen durch die Ablieferungspflichtigen ist unter empfindlicher Strafe gestellt.

Berlin, den 17. Mai 1918.

Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette,
Rohfett-Abteilung.

Anweisung zur Gewinnung, Behandlung und Versendung von Rinderfäßen.

Die Rinderfäße (Fäße von Küllen, Ochsen, Kälbern, Stieren und Rindern) müssen vom Knie bis einschließlich zum Fuß geliefert, der Hornschuh darf nicht abgetrennt werden.

Gleich nach der Schlachtung ist der Rot vom Fuß, am besten durch Abtragen mittels einer Bürste auf trockenem Wege, zu entfernen. Ein Drüsen der Fäße ist, besonders in der warmen Jahreszeit, nicht statthalt. Nach Entfernung des Rotes sind die Sehnen ordnungsgemäß abzuschneiden, die Fäße einzeln aneinandergereiht zum Trocknen in Zugluft aufzuhängen und bis zum Versand, der möglichst bald zu erfolgen hat, kühl und luftig aufzubewahren.

Der Versand erfolgt bei geringeren Mengen in Säcken oder Körben, bei Mengen von 1000 Fäßen aufwärts durch Verladung in geschlossenen Eisenbahnwagen, wobei darauf zu achten ist, daß die Aufklappen geöffnet sind. Die Fäße müssen in die Wagen derartig eingelagert werden, daß zunächst die ganze Bodenfläche ausgenutzt ist. Sie werden in der Weise aneinandergereiht, daß Klaue gegen Klaue liegt. Reinesfalls sollen mehr als drei Schichten von Fäßen übereinanderliegen.

Die Ablieferung bei der Bahn erfolgt sowohl bei Stückgut wie bei Wagenladungen auf roten Eilfrachtbriefen unter der Bezeichnung: „Frische Knochen zum Verbrauch im Inlande.“

Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette,
Rohfett-Abteilung.

Die unter den Kriegsgefangenen des Gutes Oporowo ausgebrochene Ruhr ist erloschen.

Bissa-Ost, den 13. Juli 1918.

Der königliche Distriktskommissar.
Rainprechter, Polizeirat.

Unter dem Pferdebestande des Dominiums Reichenau ist die Räude erloschen.

Bissa-West, den 15. Juli 1918

Der königliche Distriktskommissar.
J. B.: Engel.

Sammet Laubheu!

es wird dringend für die Heeresverwaltung benötigt!

es wird dringend für die Heeresverwaltung benötigt!

es wird dringend für die Heeresverwaltung benötigt!

es wird dringend für die Heeresverwaltung benötigt!

Auf die durch Aushang veröffentlichten Bekanntmachungen des Herrn stellb. Kommandierenden Generals V. A.-R. Posen vom 13. Juli 1918 betreffend:

Bekanntmachung Nr. W. IV. 1200/7. 18 A. R. A. betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen, betreffend:

Nachtragsbekanntmachung Nr. W. 100/7. 18 A. R. A. betreffend Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen, zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. 16 A. R. A., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat)-Zellstoff usw.

weise ich hierdurch noch besonders hin.
Lissa, den 11. Juli 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Am 15. Juli 1918

muß der Kreis Lissa die 600 Männeranzüge gesammelt haben, die die Reichsbeleidungsstelle für den dringenden Bedarf der Arbeiter unter allen Umständen von ihr fordert. Es ist also höchste Zeit, daß alle Bürger, die mehr Anzüge besitzen, als die gesetzliche Bestandsliste vorsieht, einen gebrauchsfähigen Anzug freiwillig an die Sammelstelle: Kartenstelle des Kreises Lissa, Kaiser-Wilhelm-Str. 11 1. Etg. gegen gute Bezahlung abliefern. Ist die volle Anzahl Anzüge am

Schlußtag

nicht zusammen, so müssen die fehlenden Stücke zwangsweise beschafft werden. Freiwillige Abgabe befreit von vornherein von der schriftlichen Bestandsversicherung und der Prüfung der Kleiderbestände in der Wohnung. Die jetzt abgegebenen Anzüge werden außerdem später angerechnet, worüber eine amtliche Bestätigung erteilt wird. Auch die Heeresangehörigen sind verpflichtet, zu

der Sammlung

beitragen. Die abgabefähigen Bürger, die bis 15. Juli 1918 freiwillig nicht abgeliefert haben, müssen ihre Bestände an Oberkleidungsstücken schriftlich melden, die dann in der Wohnung geprüft werden.

Annahmezeit jetzt von 8—1 Uhr und außerdem von 3—6 Uhr nachmittags.

Die Anzüge müssen nach der Vorschrift der Reichsbeleidungsstelle eine starke Inanspruchnahme aushalten und so beschaffen sein, daß sie keine oder nur ganz geringe Ausbesserungen erfordern. Es können auch einzelne Hosen, Westen und Jacken abgegeben werden, die nicht aus dem gleichen Stoff zu sein brauchen und verschiedene Farben haben können. Nicht angenommen werden laut Anweisung der Reichsbeleidungsstelle: Fracks, Smoking, Leinen-, Lüster- und leichte Flanellsachen und Uniformen.

Lissa, den 13. Juli 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Gebrauchter Stad- oder W.-D.-Motorpflug edtl. Komniä

mit Rückwärtsgang und motorischer Tiefeneinstellung der Schare, gegen sofortige Kasse zu kaufen gesucht. Angebote an

Maschinen-Genossenschaft
Abt.: Dampf- u. Motorpflüge, Königsberg i. Pr.

**Empfehle mich zur Abnahme der
beschlagnahmten kupfernen
Blitzschutzanlagen
und Wiederaanbringung von Ersatz
leitungen.**

I. Thorn, Lissa i. P.

Musikalien

sucht jetzt alle Welt, nachdem auch hier die Vorräte knapp werden beginnen. Ich empfehle besonders

Frühlingsbotschaft. Melodisches Klaviersalonstück, 1,80 Mark.
In meiner Heimat ist jetzt Frühling. Bekanntes Lied für hohe oder tiefe Stimme, 2,25 Mark.

Der Lenz ist da. Vielgesungen, hoch oder tief, 2,25 Mark.
Was soll ich vorspielen? Klavier-Album 2,25 Mark.

Goldenes Buch des Pianisten. 2,25 Mark.
Aus der Jugendzeit tönt ein Lied mir immerda hoch, mittel oder tief, 1,80 Mark.

Brächtige Klavierphantasie über dieses Lied, 2,70 Mark.
Im Spreewald. Salonpolka für Klavier, 1,50 Mark.

Moselblümchen. Reizendes Charakterstück für Klavier 1,80 Mark.

Tanze liebes Gretel. Gavotte mit Text, 2,25 Mark.

Der neue Referendar. Reizendes Duett für 2 Mädchen stimmen, passend zu Familienfesten, mit Klavierbegleitung, 4,50 Mark.

Großes Lager aller Art von Musik für Klavier, Gesang und alle Instrumente. Theaterstücke für Vereine, Gesangsvereine, musikal. Verzeichnisse kostenlos.

Karl Frikke, Musikalienhandlung, Leipzig 21

Getreide- Mähmaschinen „Cormac — Deering — Eiert“ Breitdrechmaschinen

sowie
**sämtliche Maschinen
und Ackergerät
für Landwirtschaft**
sofort lieferbar.

H. Methner,
Maschinenfabrik, Bojanowo.

**Grasmähmaschinen,
Breitdrecher,
Stiftendrescher,
Siedemaschinen, Göpe
Reinigungsmaschinen
Pflüge, Eggen,
Kultivatoren,
Drillmaschinen,
sämtliche Ersatzteile
und alle andern Maschine
am Lager
sofort lieferbar.
Fabrikat
Epple & Burgbaum
zu haben bei**

B. Wegner,
Maschinenhandlung,
Ostrowo,
Gindenburgstr. 16. Tel. 16

Fahrrad- mäntel

werden repariert und wie neu aufgearbeitet.

**J. Nordd. Gleitschuhfabrik,
Varel (Oldbg.)**

Annahmestelle:
**Julius Ohnstein, Lissa i. P.,
Kaiser-Wilhelm-Str. 14.**

Amsonst erhalten
Damen, Herren
uhr, Zither, Sprechapparat,
Harmonika, Album od. Kassetten,
wenn Sie Liebeskarten
an Ihre Bekannten verkaufen
100 prachtvolle schöne Krieger-
liebeskarten 9 M. p. Nachnahme

**Verandhaus Pansegran,
Rehden Wpr.**